

Leitbild/ Statuten

Leitbild

1. Grundsätze

- 1.1 Der Schweizerische Samariterbund (SSB) bezweckt die Erste-Hilfe-Leistung an Verunfallten und Kranken sowie die Erfüllung weiterer humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes.
- 1.2 Der SSB gliedert sich in die ihm angeschlossenen Samaritervereine der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, in die Kantonalverbände und in die Zentralorganisation.

2. Tätigkeit

2.1 Zielsetzung

Der SSB trägt dazu bei, dass jedem Verunfallten oder plötzlich Erkrankten zweckmässige Erste Hilfe geleistet wird und dass jedem körperlich und seelisch notleidenden Menschen Hilfe zuteil wird. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen.

Diese Zielsetzung erfordert eine steigende Zahl gut ausgebildeter freiwilliger Mitarbeiter und eine gezielte Erweiterung der Tätigkeit.

2.2 Arbeitsmethoden

Der SSB erreicht seine Zielsetzung, indem er

- die Idee der spontanen, uneigennütigen und vorbehaltlosen Hilfeleistung in allen Kreisen der Bevölkerung weckt und vertieft
- mit einer aktiven, offenen Informationspolitik die Öffentlichkeit vom Sinn und von der Dringlichkeit seiner Aufgabe überzeugt und die Motivation seiner Mitglieder fördert
- ein modernes Ausbildungsangebot für die Bevölkerung und für seine Mitglieder entwickelt
- selbständig Aktionen im Rahmen seiner Zielsetzung und seiner Grundsätze durchführt
- Betriebe, Organisationen und Behörden bei der Erfüllung ihrer sanitätsdienstlichen Aufgaben unterstützt
- sich im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze am koordinierten Sanitätsdienst beteiligt.

3. Organisation

3.1 Organisationsgrundsätze

Bei organisatorischen Entscheidungen in allen Bereichen stehen die Menschen, denen die Tätigkeit des SSB zugute kommt, und jene, die ihre Arbeitskraft in den Dienst des SSB stellen, im Vordergrund.

Der SSB erbringt in allen Landesteilen gleichwertige, jedoch den regionalen Bedürfnissen angepasste Leistungen.

Der SSB stützt sich hauptsächlich auf die Tätigkeit seiner freiwilligen Mitarbeiter. Wenn es die Aufgabe erfordert, sichert er sich die Mitarbeit von hauptberuflich tätigen Personen.

Allen Organen wird möglichst viel Freiraum in eigener Verantwortung überlassen. Übergeordnete Organe erlassen verbindliche Weisungen, wenn solche die Erfüllung der Aufgabe erleichtern und die erforderliche Einheitlichkeit sicherstellen.

3.2 Strukturen

Die Samaritervereine vermitteln der Bevölkerung ihres Einzugsgebietes die Ausbildung in Erster Hilfe und häuslicher Krankenpflege. Sie organisieren die Einsätze der Aktivmitglieder und sind verantwortlich für deren Aus- und Weiterbildung. In den Gemeinden arbeiten sie mit den Behörden und mit den privaten Trägern des Gesundheitswesens zusammen.

Die Kantonalverbände koordinieren und fördern die Tätigkeit der Vereine und ihrer Kader, deren Aus- und Weiterbildung sie nach den Richtlinien und Weisungen der Zentralorganisation durchführen. Sie pflegen auf kantonaler Ebene den Kontakt mit den Behörden und mit den privaten Trägern des Gesundheitswesens.

Die Zentralorganisation unterstützt mit allgemeinen Massnahmen die Vereine. Sie koordiniert und fördert die Tätigkeit der Kantonalverbände. Sie erarbeitet das gesamte Ausbildungssystem und organisiert die Kaderausbildung. Sie pflegt auf nationaler Ebene die Kontakte zu den Behörden und zu den privaten Trägern des Gesundheitswesens.

3.3 Finanzielles

Die Mitglieder leisten ihren Dienst innerhalb des SSB ehrenamtlich. Samariter nehmen von Verletzten und Kranken grundsätzlich keine direkten Entschädigungen entgegen.

Samaritervereine, Kantonalverbände und Zentralorganisation sind finanziell selbständig. Kantonalverbände und Zentralorganisation unterstützen jene Mitglieder, welche die im Rahmen der generellen Zielsetzung von ihnen erwartete Tätigkeit nicht aus eigener Kraft finanzieren können.

Aufgrund der vereinsrechtlichen Struktur sind die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder die ersten Ertragsquellen der Samaritervereine, Kantonalverbände und der Zentralorganisation. Diese sind als gemeinnützige Vereinigung auf Beiträge von Privaten und Firmen sowie

auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen.

Wenn Samariterorganisationen für Betriebe und Behörden Leistungen erbringen, erwarten sie kostendeckende Beiträge der Auftraggeber.

3.4 Externe Beziehungen

Wenn es die Aufgabe erfordert, arbeitet der SSB mit Behörden, Betrieben und privaten Organisationen zusammen.

Die Zentralorganisation pflegt die Kontakte zu ausländischen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Eine besondere Partnerschaft verbindet den Samariterbund mit dem Schweizerischen Roten Kreuz.

18. Juni 1978

Statuten

Vorbemerkung Der Schweizerische Samariterbund bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Samariterbundes.

I. Allgemeines

Artikel 1 Der Schweizerische Samariterbund (nachstehend als SSB bezeichnet) ist am 1. Juli 1888 in Aarau gegründet worden. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, hat seinen Sitz in Olten und ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2

1. Der SSB bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er vertritt die Interessen der ihm angegliederten Samariter, ihrer Samaritervereine (einschliesslich Jugendgruppen) und deren Kantonalverbände.
2. Der SSB anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
3. Die Aufgaben des SSB sowie die Grundsätze für die Lösung dieser Aufgaben werden im Leitbild verbindlich festgelegt.

Artikel 3

1. Ein Samariter im Sinne des SSB ist, wer ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe leistet, sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend annimmt und Aktivmitglied eines Samaritervereins oder dessen Jugendgruppe ist.
2. Samariterverein im Sinne des SSB ist ein vereinsrechtlich organisierter, dem zuständigen Kantonalverband als Mitglied angehörender Zusammenschluss von Samaritern.
3. Kantonalverband im Sinne des SSB ist der vereinsrechtlich organisierte und ihm als Aktivmitglied angehörende Zusammenschluss der Samaritervereine seines Kantonsgebietes.
4. Alle Samariter, Samaritervereine und Kantonalverbände im Sinne dieser Statuten einschliesslich der von den Kantonalverbänden anerkannten regionalen Verbände sind Angehörige des SSB.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Der SSB umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder

- Artikel 5
1. Aktivmitglieder sind die Kantonalverbände.
 2. Pro Kanton beziehungsweise zwei Halbkantone wird nur ein Kantonalverband als Mitglied aufgenommen. Ausnahmen bedürfen des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung (AV). Bestehende Ausnahmen sind anerkannt.
- Artikel 6
1. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kantonalverbände ergeben sich aus dem Leitbild, den Statuten und Reglementen des SSB sowie aus Beschlüssen der AV und des Zentralvorstands (ZV).
 2. Die Verbandsstatuten dürfen denen des SSB nicht widersprechen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch den ZV, dem auch Statutenänderungen vorzulegen sind.
- Artikel 7
1. Die Kantonalverbände sind verpflichtet, nur Samaritervereine als Mitglieder aufzunehmen, deren Statuten die folgenden Bestimmungen enthalten:
 - a) Der Verein entfaltet die im Leitbild des SSB den Samaritervereinen zugeordnete Tätigkeit.
 - b) Der Verein anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes.
 - c) Der Verein beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.
 - d) Der Verein anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des SSB.
 2. Die Kantonalverbände dürfen Vereine ausserhalb ihres Kantons nur mit Zustimmung des betroffenen Nachbarverbands aufnehmen. Bestehende Ausnahmen sind anerkannt.
 3. Die Kantonalverbände dürfen die Aufnahme als Mitglied von in ihrem Kantonsgebiet neu gegründeten Samaritervereinen ablehnen, wenn die personellen oder materiellen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Tätigkeit fehlen oder wenn die Tätigkeit bestehender Vereine durch den neuen Verein erschwert wird.

Passiv- und Ehrenmitglieder

- Artikel 8
1. Der ZV regelt die Aufnahmebedingungen sowie Rechte und Pflichten der Passivmitglieder. Diese haben an der AV kein Stimmrecht.
 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SSB besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der AV zu. Die Ehrenmitgliedschaft vermittelt kein Stimmrecht.

III. Organe

- Artikel 9
- Die Organe des SSB sind:
1. Die Abgeordnetenversammlung (AV)
 2. Der Zentralvorstand (ZV)
 3. Der Zentralsekretär
 4. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 5. Die Revisionsstelle
 6. Die Konferenz der Kantonalpräsidenten
- Im Zentralvorstand und in den Kommissionen wird die angemessene Vertretung aller Landesteile angestrebt.

Die Abgeordnetenversammlung

- Artikel 10 Oberstes Organ des SSB ist die AV.
- Artikel 11
1. Die AV besteht aus 250 – 300 Abgeordneten der Aktivmitglieder.
 2. Die Gesamtzahl der Abgeordneten und deren zahlenmässige Verteilung unter die Aktivmitglieder werden durch Beschluss der AV festgesetzt. Dieser bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 3. Die Abgeordneten sind durch das oberste Organ (Delegiertenversammlung) der Aktivmitglieder (Kantonalverbände) zu wählen.
 4. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.
 5. Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 9 Ziffer 2 – 6 und die Ehrenmitglieder können an der AV mit beratender Stimme teilnehmen.
- Artikel 12 Der AV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:
1. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten AV
 - b) des Rechenschaftsberichts gemäss Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - c) der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisionsstelle
 - d) des Antrags auf Entlastung des Zentralvorstandes
 - e) des Voranschlages für das folgende Jahr
 - f) des Tätigkeitsprogramms für das folgende Jahr
 2. Wahl und Abberufung
 - a) des Zentralpräsidenten sowie von einem oder von zwei Vizepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des ZV
 - c) der Mitglieder der GPK
 - d) der Revisionsstelle
 3. Änderung der Statuten
 4. Änderung des Leitbildes
 5. Genehmigung des Vertrags über das Verhältnis des SSB zum Schweizerischen Roten Kreuz
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über die Beiträge der Aktivmitglieder
 8. Beschlussfassung über die Pflichtabonnemente der Verbandszeitungen
 9. Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des ZV
 10. Genehmigung der Grundsätze der Bemessung von Vergütungen, die als Entschädigung für die Erfüllung von Aufgaben, die die freiwillig geleistete Arbeit übersteigen, oder zur Rückerstattung von Auslagen an Mitglieder des Zentralvorstandes ausgerichtet werden.¹
 11. Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder, der Konferenz der Kantonalpräsidenten und des ZV
 12. Beschlussfassung über die Zahl der Abgeordneten und deren Verteilung auf die Aktivmitglieder
 13. Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Artikel 13
1. Die ordentliche AV findet jährlich statt. Das Datum wird mindestens 15 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben.
 2. Anträge und Wahlvorschläge der Aktivmitglieder sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
 3. Durch Beschluss des ZV oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche AV einberu-

¹ Eingefügt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 16.06.07
100/08/101/01

- fen.
4. Die Einladung zur AV mit der Liste der Geschäfte und mit dem Wortlaut der Anträge wird den Aktivmitgliedern, deren Abgeordneten, den Mitgliedern der Organe und den Ehrenmitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Versammlung brieflich zur Kenntnis gebracht.
- Artikel 14
1. Die AV wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des ZV geleitet.
 2. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Art. 11.2, 28 und 29 bleiben vorbehalten.
 3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 4. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erfolgen sie geheim.

Der Zentralvorstand

- Artikel 15
- Der ZV besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, einschliesslich Zentralpräsident und Vizepräsident/en.
- Artikel 16
1. Der ZV trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben.
 2. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der AV übertragen sind.
 3. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Einberufung der AV, Vorbereitung der Anträge und Ausführung der von der AV gefassten Beschlüsse;
 - b) Erlass von Reglementen über
 - Aus- und Weiterbildung
 - Entrichtung von Beiträgen an Mitglieder
 - Tätigkeit der Mitglieder
 - Verleihung der Henry-Dunant-Medaille;
 - c) Herausgabe der Verbandszeitungen;
 - d) Genehmigung von Verträgen mit Behörden und anderen Organisationen;
 - e) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenzsumme;
 - f) Wahl und Abberufung
 - von Kommissionen und Beauftragten
 - des Zentralsekretärs und seines Stellvertreters
 - der Angehörigen des höheren Kaders;
 - g) Genehmigung des Pflichtenhefts mit Kompetenzen des Zentralsekretärs;
 - h) Regelung der Organisation des Zentralsekretariats;
 - i) Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer der Kommissionen;
 - j) Erstellen der Mehrjahresplanung.
 4. Der ZV kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren, bleibt aber der AV gegenüber verantwortlich.
- Artikel 17
1. Die Amtsdauer des ZV beträgt vier Jahre. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt 12 Jahre.
 2. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste AV einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
 3. Demissionen sind bis spätestens 15 Wochen vor der nächsten ordentlichen AV schriftlich einzureichen und umgehend den Aktivmit-

gliedern bekannt zu geben.

- Artikel 18 Der ZV tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- Artikel 19
1. Die Einladung mit den Geschäftsunterlagen zu den ZV - Sitzungen wird zehn Tage vor dem Sitzungsdatum versandt.
 2. Die ZV - Sitzungen werden vom Zentralpräsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet.
 3. Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, worunter der Zentralpräsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist.
 4. Zulässig ist die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag auf dem Zirkularweg, wenn kein ZV - Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
 5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Der Zentralsekretär

- Artikel 20
1. Im Auftrag des ZV sorgt der Zentralsekretär für die Wahrung der Interessen des SSB und für die Leitung des Zentralsekretariats als ständiger Geschäftsstelle des SSB. Er bereitet die Beschlüsse des ZV vor und führt sie aus.
 2. Der Zentralsekretär ist dem ZV unterstellt. Seine Kompetenzen und die Organisation des Zentralsekretariats werden vom ZV geregelt.

Die Geschäftsprüfungskommission

- Artikel 21
1. Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern.
 2. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt fünf Jahre. Die maximale, ununterbrochene Amtszeit beträgt zehn Jahre. Bei Rücktritt eines Mitglieds wählt die Abgeordnetenversammlung einen Nachfolger für eine erste Amtsdauer². Die Kommissionsmitglieder dürfen keinem anderen SSB-Organ angehören.
 3. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.
- Artikel 22
1. Die Kommission prüft
 - a) die Übereinstimmung der Beschlüsse des ZV mit den Statuten und mit den Beschlüssen der AV;
 - b) die Übereinstimmung der Tätigkeit des Zentralsekretariats mit den Beschlüssen des ZV.
 2. Die Kommission wird aktiv gemäss Auftrag Abs. 1 oder auf Antrag von SSB-Angehörigen.
 3. Bei Streitigkeiten zwischen und innerhalb Organen des SSB und Kantonalverbänden und Samaritervereinen steht die GPK mit dem Einverständnis der Parteien als Vermittlungsbehörde zur Verfügung.
- Artikel 23
1. Für die Organisation der Kommissionsarbeit werden die Bestimmungen von Art. 18 und 19 sinngemäss angewendet. Für die Beschlussfähigkeit und für das Begehren um Einberufung einer Sitzung sind drei Mitglieder notwendig.

² Neuer Satz 3 von Ziffer 2 gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 22. Juni 2003
100/08/101/01

2. Die Kommission kann in alle Akten Einblick nehmen.
3. Über ihre Tätigkeit gemäss Art. 22.1a) erstattet die Kommission jährlich Bericht und Antrag an die AV und über die Tätigkeit gemäss Art. 22.1b) an den ZV.

Die Revisionsstelle

- Artikel 24 Die AV wählt eine Revisionsstelle, die sämtliche Rechnungen des SSB und der von ihm verwalteten Stiftungen prüft.

Die Kommissionen

- Artikel 25
1. Zur Beratung in Fachfragen kann der Zentralvorstand Kommissionen bilden.
 2. Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer werden in einem Reglement umschrieben.
 3. Der Zentralvorstand kann den Kommissionen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen.

Die Konferenz der Kantonalpräsidenten

- Artikel 26
1. Die Konferenz der Kantonalpräsidenten besteht aus den Präsidenten (oder deren Stellvertretern) und je einem zweiten Vertreter der Kantonalverbände. Die Mitglieder des ZV und Delegationen der Fachkommissionen nehmen mit beratender Stimme teil.
 2. Die Konferenz hat beratende Funktion zu
 - den Geschäften der AV
 - wichtigen Geschäften des ZV
 - alle Mitglieder verpflichtenden Beschlüssen und Reglementen und kann Anträge an die AV stellen.
 3. Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Zentralpräsident geleitet. Über ihre Stellungnahmen und Entschiede wird ein Protokoll geführt.

IV. Finanzielles

- Artikel 27
1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 2. Die AV beschliesst die Beträge, über die der ZV ausserhalb des Budgets jährlich im Einzelfall und gesamthaft verfügt.

V. Schlussbestimmungen

- Artikel 28 Zu Änderung der Statuten und des Leitbildes durch die AV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Artikel 29
1. Die Auflösung des SSB kann auf Antrag des ZV oder der Hälfte der Aktivmitglieder nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen AV beschlossen werden.
 2. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
 3. Im Falle der Auflösung setzt die AV die Bedingungen fest, unter denen Archiv, Vermögen und Material einer sich später bildenden

Körperschaft mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu halten und vorläufig zu verwalten sind.

Artikel 30 Diese Statuten treten am 1. Juli 1995 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 16./17. Juni 1984 /26. Juni 1988. Beschlossen an der ordentlichen AV des Schweizerischen Samariterbundes vom 17./18. Juni 1995 in Aarau.

Olten, 17./18. Juni 1995

Schweizerischer Samariterbund



Dr. Theo Pfammatter
Zentralpräsident



Dr. Theo Heimgartner
Zentralsekretär

Vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes genehmigt am 13. Dezember 1995.

Dr. Karl Kennel
Präsident

Hubert Bucher
Generalsekretär

- ZO 101 Anhang 1: Organigramm Zentralorganisation SSB